

Inhalt: Einleitung (Methode, Begriff, Markgenossenschaft und Dorf) S. 695—700. — I. Spätere Zeit S. 700—737: Verbreitungsgebiet der deutschen Markgenossenschaft; Flurzwang; Einzelne Rechte an der Mark (Ausmärker, Durchreisende, Schutz gegen Markfrevel, Grenzschutz, Flurprozessionen); Beziehungen der wirtschaftlichen Grenzen zu denen der kirchlichen und politischen Verbände; Zusammenfassung; Markgenossenschaft und Dorf; Markgenossenschaft und Grundherrschaft. — II. Fränkische Zeit S. 737—756: Kritik der Quellen (Schwierigkeit, Näheres über den Immobilienverkehr der kleinen Leute untereinander zu ermitteln, Nobiles, Kirche, König); Volksrecht und Königsrecht; Vicinus (Bedeutung des Wortes); Recht der karolingischen Wirtschaftsverbände (Durchreisende, Ausmärker, Gemeinbesitz, St. Galler Formeln, Bifänge). — Schluss S. 756—757¹.

Alfons Dopsch hat in seiner 'Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit' sich die Aufgabe gestellt, 'die Notwendigkeit einer neuen Grundlegung der deutschen Wirtschaftsgeschichte zu erhärten gegenüber einer Theorie, die mit einseitiger Verwertung bloss eines Teiles der Quellen vor etwa 100 Jahren entstanden, dann aber wesentlich auf dem Wege spekulativer Konstruktion ausgebaut worden ist'². Die hier geforderte Revision älterer wirtschaftsgeschichtlicher Lehrmeinungen setzte dann gleich am strittigsten Punkte ein, die nimmer ruhende Frage nach Alter und Art der Markgenossenschaft ist von neuem Gegenstand eingehender Untersuchung geworden. Da war es vor allem Hermann Wopfner, der die frühere Theorie unter dem Gesichtspunkt der Angriffe Dopschs überprüfte³

1) Herr Landtagsbibliothekar Dr. W. Hoppe in Dresden, mit dem ich gelegentlich diese Fragen besprach, veranlasste mich zur Niederschrift der folgenden Zeilen. 2) 1. Bd. 1912, S. IX; im folgenden zitiert: (Dopsch) Buch I. 3) Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft, Mitt. des Inst. für österr. Gesch.-Forschung Bd. 33, 553 ff., Bd. 34, 1 ff.; im folgenden zitiert: (Wopfner) Beitr. — Siehe C. Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung, 1912 passim; Herzberg-Fränkler, Historische Zeitschrift Bd. 112 S. 170 f.; Philippi, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1913, 242 ff.; Haff, Zeitschrift der Savignyst. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 33 (1912), 539 ff. Die Arbeit von G. Grosch, Markgenossenschaft und Grossgrundherrschaft im früheren Mittelalter (Histor. Studien, herausg. v. Ebering H. 96) steht auf dem Boden der älteren Lehre, sie mag hier genannt werden, da im folgenden nicht auf sie zurückzugreifen ist.